

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Hallbergmoos

gültig ab 1. Mai 2026

Anmerkung zur geschlechtergerechten Sprache:

Zur besseren Lesbarkeit wurde – soweit neutrale Bezeichnungen nicht möglich waren – jeweils die männliche Personenbezeichnung gewählt. Die Formulierungen gelten gleichermaßen auch für weibliche und diverse Personen.

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung.

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,
- den Ferienausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und zehn weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz. ²Im Ferienausschuss führt der erste Bürgermeister den Vorsitz.

(3) ¹Der Ferienausschuss ist beschließend tätig. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig.

(4) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 Euro und ein Sitzungsgeld von je 65,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Arbeitsgremiums.

(3) Die Referenten erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 Euro.

(4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss erhält für die Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 75,00 Euro.

- (5) Die Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Betrag von monatlich 10,00 Euro je Fraktionsmitglied (ausgenommen Fraktionssprecher), mindestens jedoch 30,00 Euro, sowie für die notwendige Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen ein Sitzungsgeld von je 65,00 Euro. Für Fraktionssitzungen erhalten die Fraktionsmitglieder höchstens 13 Mal pro Jahr 25,00 € je Sitzung. Die Fraktionssprecher führen hierzu Anwesenheitslisten.
- (6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Voraussetzung hierfür ist ein rechtzeitig vor der auswärtigen Tätigkeit gestellter Reisekostenantrag.

§ 4 Ersatzleistungen

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder erhalten ferner für Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Arbeitsgremiums Ersatzleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. ²Gleiches gilt für offizielle Veranstaltungen der Gemeinde Hallbergmoos. ³Diese Leistungen werden nur auf Antrag ausbezahlt.
- (2) ¹Arbeitnehmern (Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung) wird der ihnen entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. ²Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. ³Wird ein Arbeitnehmer ohne Kürzung des Verdienstes freigestellt, kann der Arbeitgeber die dadurch entstehenden Kosten durch Vorlage einer Rechnung erstattet bekommen.
- (3) ¹Selbstständig Tätige (Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 Gemeindeordnung) erhalten eine pauschale Entschädigung von 50,00 Euro je angefangener Sitzungsstunde. ²Eine Entschädigung je angefangener Sitzungsstunde nach 17:00 Uhr wird nicht gewährt.
- (4) Personen im Sinne des Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten je angefangener Sitzungsstunde eine Entschädigung in der Höhe des Satzes des Abs. 3.

§ 5 Technikpauschale

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Anschaffung, Ersatzbeschaffung, Wartung und Instandhaltung eines Tabletcomputers bzw. Laptops zur ordnungsgemäßen Nutzung des Ratsinformationssystems eine Technikpauschale von monatlich 50,00 Euro.

§ 6 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 7
Weitere Bürgermeister

Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 8
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Hallbergmoos, 5. Mai 2026



Benjamin Henn
Erster Bürgermeister